



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2926

A09

14. Januar 2020

Seite 1 von 8

Telefon 0211 871-2502

Telefax 0211 871-162502

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 16.01.2020

Antrag der Fraktion der SPD vom 19.12.2019

"Wie sollen Amtsträger zukünftig besser vor gewalttätigen Angriffen geschützt werden?"

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zu dem TOP „Wie sollen Amtsträger zukünftig besser vor gewalttätigen Angriffen geschützt werden?“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 16.01.2020
zu dem Tagesordnungspunkt
„Wie sollen Amtsträger zukünftig besser vor gewalttätigen
Angriffen geschützt werden?“

Antrag der Fraktion der SPD vom 19.12.2019

Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst ist ein drängendes gesellschaftliches Problem. Die Bediensteten des öffentlichen Dienstes, die für Sicherheit und Wohlergehen aller sorgen und einstehen, haben eine breite gesellschaftliche Anerkennung verdient und müssen wirksam vor gewalttätigen Angriffen geschützt werden. Die Ursachen für Gewalt und Respektlosigkeit zu erkennen und positiv zu ändern, stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, die nur in einem langfristigen Prozess nachhaltig erreicht werden kann.

Das Risiko von Übergriffen auf Beschäftigte im öffentlichen Dienst im Land NRW variiert von Organisation zu Organisation stark. Angesichts der Vielfalt der Strukturen und Aufgaben gibt es bereits eine Vielzahl von praktizierten Schutz - und Präventionsmaßnahmen, um Gewalt am Arbeitsplatz vorzubeugen. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Aus- und Fortbildungsangebote zum Konfliktmanagement,
- Sicherheits- und Deeskalationstrainings,
- Sensibilisierung von Führungskräften zum Thema Gefährdungen,
- Erarbeitung von spezifischen Handlungsempfehlungen,
- bauliche Vorkehrungen oder auch Zugangskontrollen
- taktische Einsatznachbereitung und Aufbereitung besonders belastender Einsätze sowie psychologische Betreuungsangebote

Ein weiterer maßgeblicher gemeinsamer Standard in der gesamten Landesverwaltung ist in den arbeitsschutzrechtlichen Regelungen zu sehen. Für Arbeitgeber besteht bereits jetzt die Verpflichtung, eine Gefährdungsbeurteilung für jeden Arbeitsplatz zu erstellen,



entsprechende Schutz- und Präventionsmaßnahmen werden vom Arbeitsschutz vorgegeben bzw. erarbeitet. Hierzu gehört auch der Bereich der psychischen Belastung am Arbeitsplatz.

Im Jahr 2017 wurde zudem mit § 82a LBG NRW zur Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn eine neue Entschädigungsregelung geschaffen, um der Fürsorgeverpflichtung des Landes über die Unfallfürsorge hinaus in hohem Maße Rechnung zu tragen. Diese Entschädigungsregelung ist auch auf die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes NRW übertragen worden.

Insbesondere Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte sind in besonderem Maße betroffen und gefährdet, Opfer eines Übergriffs zu werden. Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums der Finanzen vom 04.12.2018 „Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bzw. Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten mit der Polizei“ trägt dieser Problematik Rechnung und trifft zur Vermeidung von Gefährdungssituationen und im Interesse einer sachgerechten und reibungslosen Vollstreckung Regelungen für einen möglichen Informationsaustausch zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bzw. Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten und der Polizei. Der Erlass trifft auch Regelungen für ein mögliches Ersuchen auf Vollzugs- oder Amtshilfe.

Für die Berufsgruppe der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind in der Justiz weitere Schutzmaßnahmen ergriffen worden. Hierzu zählt insbesondere:

- die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Justizbehörden und den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern. Hierzu sind die nordrhein-westfälischen Formulare und Vordrucke, mittels derer Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Zentrale Zahlstelle Justiz Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamtinnen und -beamte mit der Vollstreckung etwaiger Forderungen beauftragen können, um besondere Hinweise zur potentiellen Gefährlichkeit der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners ergänzt worden;



- eine Pilotierung mobiler Alarmierungsgeräte
- die verstärkte Ausrichtung der Ausbildung und Fortbildung in puncto Sicherheit, Deeskalation und Prävention; sowie
- die statistische Erfassung von Übergriffen.

Die Erwägungen, eine justizinterne „Gefährderdatenbank“ einzuführen, begegnen (erheblichen) verfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bedenken, so dass alternativ ein Auskunftsrecht der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher aus dem Bundeszentralregister geschaffen werden soll.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit der nordrhein-westfälischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamtinnen und -beamten und der Polizei werden zudem Gespräche zwischen dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Justiz geführt. Im Hinblick auf die vorstehenden Maßnahmen zum Schutze der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher steht das Ministerium der Justiz überdies im stetigen Austausch mit den betroffenen Berufsverbänden.

Das Ministerium der Finanzen hat in 2016 ein Sicherheitskonzept erarbeitet, das für den Innen- wie auch den Außendienst verschiedene Schutzmaßnahmen vorsieht.

Hierzu zählen mögliche Präventivmaßnahmen im Finanzamt wie beispielsweise:

- Bauliche Maßnahmen, z.B.:
 - räumliche Unterbringung der publikumsintensiven Bereiche, soweit möglich, im Eingangsbereich
 - Einrichtung einer Informationstheke im Eingangsbereich als Schleusenfunktion
 - Dienstzimmer sollten möglichst durch Verbindungstüren eine Fluchtmöglichkeit nach hinten bieten u.v.m.
- Technische Innensicherung
 - Zutrittsbeschränkung für den nicht publikumsintensiven Bereich nur für die Beschäftigten, soweit baulich möglich
- Notfallbenachrichtigungssystem
 - Installation einer Software, die in einem Notfall die Absetzung eines Notsignals ermöglicht
- Schulungs- und Informationsangebote zur Deeskalation u.v.m.



- Themen Kommunikation, Konfliktlösungsstrategien und Konfliktmanagement
- Verhalten in Gefahrensituationen

Auf Grund der für die betroffene Person psychisch besonders belastenden Situation sind die Beschäftigten des Vollstreckungsaußendienstes und der Finanzämter für Strafsachen besonders gefährdet. Hierauf zielen beispielsweise die Durchführungen besonderer Einsatztrainings in diesen Bereichen, die auch Abwehrtechniken und Eigensicherung zum Gegenstand haben. Sie sollen die notwendigen Kenntnisse vermitteln, um Konfliktsituationen rechtzeitig erkennen und überwinden zu können. Weiteres Ziel ist es, unnötige Gefährdungen auszuschließen und den Einsatz von Zwangsmitteln zu reduzieren. Die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen haben die Möglichkeit gemäß dem oben genannten Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums der Finanzen vom 04.12.2018 „Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bzw. Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten mit der Polizei“ Informationen mit der örtlich zuständigen Polizeibehörde auszutauschen und um Amtshilfe zu ersuchen.

Im Bereich der Steuerfahndung kann bei dem Landeskriminalamt NRW zur Vorbereitung exekutiver Maßnahmen in Steuerstrafverfahren eine Anfrage gestellt werden, ob personengebundene Hinweise mit Gefährdungsrelevanz zu den Betroffenen vorliegen, wenn bereits im Vorfeld tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Anlass zu der Besorgnis geben, dass es zu einem gewalttätigen Übergriff bzw. Widerstand gegenüber den Beschäftigten der Steuerfahndung kommen könnte. Soweit Widerstand des Betroffenen befürchtet wird, kann die örtlich zuständige Polizeibehörde auch hier um Amts- und Vollzugshilfe gebeten werden. Zudem werden die Beschäftigten der Steuerfahndung innerhalb des kommenden Jahres mit individuell angepassten Schutzwesten zur Eigensicherung ausgestattet.

Zum Schutz weiterer einzelner besonders gefährdeter Berufsgruppen, z.B. der Berufsgruppe der Feuerwehrleute und Rettungskräfte, wurden zusätzlich spezielle Schutz- und Präventionsmaßnahmen entwickelt. Hier



ist insbesondere auf den Aktionsplan „Gemeinsam gegen Gewalt“ <https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/Aktionsplan%20Stand%2001.10.2019.pdf> hinzuweisen. „Gemeinsam gegen Gewalt“ ist eine Initiative des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Unfallkasse NRW, der komba gewerkschaft nrw, des Verbandes der Feuerwehren NRW, des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes. Ziel des Aktionsplans ist der bessere Schutz von Feuerwehrleuten und Rettungskräften vor Gewalt. Zu den Maßnahmen des Plans gehört auch der bereits umgesetzte Meldeerlass des Ministeriums des Innern. Arbeitgeber von Rettungskräften sind seitdem verpflichtet, Fälle von Gewalt gegenüber Einsatzkräften und vorsätzliche Beschädigung von Einsatzfahrzeugen und Geräten zu melden. Auf dieser Grundlage wird nun regelmäßig Zahlenmaterial erhoben und ausgewertet. In den kommenden drei Jahren sollen weitere Maßnahmen schrittweise umgesetzt werden, darunter die Einführung eines sogenannten „Kümmerers“ nach dem Vorbild von psychosozialen Unterstützungsteams, die Aufnahme des Bereichs Gewalt gegen Einsatzkräfte in die Gefährdungsbeurteilung der Betriebe und Unternehmen sowie eine verstärkte Aus- und Fortbildung. Regelmäßige Runde Tische der am Aktionsplan beteiligten Institutionen sollen weitere Maßnahmen erarbeiten und auf aktuelle Entwicklungen reagieren.

Nach einem tödlichen Messerangriff im Jobcenter Neuss im Jahr 2012 entwickelte das damalige Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales zusammen mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit ein Konzept zur Gewaltprävention in Jobcentern und Arbeitsagenturen („Mit offenen Augen – Überlegungen zur Gewaltprävention“). Für den Bereich der Jobcenter und Arbeitsagenturen gibt es darüber hinaus ein Konzept der Unfallkasse, das sogenannte „Aachener Modell zur Reduzierung von Bedrohungen und Übergriffen am Arbeitsplatz“.

Diese beiden Dokumentationen dienen den Jobcentern als Grundlage für die Entwicklung der örtlichen Konzepte zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Gewaltprävention. Die Konzepte der Jobcenter berücksichtigen dabei jeweils die konkreten örtlichen Gegebenheiten und werden regelmäßig auf Anpassungsbedarfe geprüft und weiterentwickelt. Darüber hinaus werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch kontinuierliche Fortbildungen beispielsweise in den Bereichen Gewalt-/Eskalationsprävention und Sicherheit am Arbeitsplatz auf eine mögliche



Gefährdung vorbereitet bzw. zu einem der Gefährdungssituation angemessenen Verhalten angeleitet. Übergriffe auf Beschäftigte der Jobcenter und Agenturen für Arbeit werden zudem konsequent durch die Verhängung von Hausverboten und Strafanzeigen geahndet.

Die kommunale Verwaltung unterscheidet sich von der Verwaltung auf Landesebene in vielen Bereichen auch darin, dass ein unmittelbarer Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern besteht. In Nordrhein-Westfalen gibt es rund 255.000 Beschäftigte in 396 Kommunen. Bürgerinnen und Bürger wenden sich an die Kommunalverwaltung, weil sie Genehmigungen oder Erlaubnisse benötigen oder weil sie Beratung suchen. Aber insbesondere wenn Verwaltung nicht nur die fürsorgende Verwaltung ist, sondern auch Eingriffsverwaltung, kann es zu Eskalationen zwischen Bediensteten und Bürgerinnen und Bürgern kommen.

Für den täglichen Dienstbetrieb muss das Ziel sein, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Konfliktsituationen zu vermeiden oder zu entschärfen. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat in 2018 das Vorhaben der komba gewerkschaft nrw, eine Untersuchung zu dem Thema „Übergriffe gegen Beschäftigte in Kommunalverwaltungen, Analyse und Handlungsempfehlungen“ in Auftrag zu geben, finanziell gefördert. Verantwortungsträger vor Ort und Bedienstete in den kommunalen Verwaltungen finden Vorschläge betreffend Fürsorge- und Schutzmaßnahmen des Dienstherrn, Schulungen des Personals im Bereich Kommunikationsfähigkeiten, Vorschläge für bauliche Veränderung. Des Weiteren sind für eine „Vorfallerhebung Innendienst“ ein Fragebogen sowie Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung in Behörden (Standort /Beschaffenheit/ Ausstattung) u.a. unterbreitet worden.

Die Landesregierung nimmt das Thema Gewaltbekämpfung und Gewaltprävention sehr ernst. Bildung und Erziehung ist ein grundlegender Bestandteil jeder Primärprävention von Gewalt. Es ist daher Ziel, in und im Umfeld von Schulen ausdrücklich und nachhaltig für die Werte des demokratischen und freiheitlichen Rechtsstaats und gegen jede Form von Gewalt einzutreten.

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des



Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums der Justiz „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ vom 19.11.2019 gibt in Bezug auf Vergehen im schulischen Umfeld vor, dass zu prüfen ist, ob pädagogische, erzieherische oder schulpsychologische Unterstützungsmaßnahmen ausreichen, oder ob Ordnungsmaßnahmen angezeigt sind. Zu prüfen ist immer auch, ob wegen der Schwere der Tat eine Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Der Erlass enthält eine Liste, wann eine Benachrichtigung in der Regel zu erfolgen hat.

Schulen sollen ermutigt und dabei unterstützt werden, sich systematisch für Demokratie und Respekt und gegen Gewalt zu engagieren. Gemeinsam mit den Schulen soll ein Klima der Demokratie und des Respekts in der Gesellschaft verankert werden. Grundlegende Voraussetzung ist die Bildung und Erziehung junger Menschen zu mündigen, verantwortungsbewussten und sozial kompetenten Persönlichkeiten.

Das Ministerium für Schule und Bildung hat im Mai 2019 einen umfangreichen Aktionsplan gegen Gewalt und Diskriminierung vorgestellt. Dieser Aktionsplan enthält zehn Unterstützungsmaßnahmen des Landes. Das Land weiß sich dabei im Einklang mit den jüngsten Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 11.10.2018 zur Neufassung der Empfehlungen zur Demokratie und zu den Menschenrechten in der Schule.

An den nordrhein-westfälischen Schulen gibt es für Gewalt in jeglicher Form keinen Platz. Die Landesregierung setzt sich mit Nachdruck und offensiv dafür ein, dass Schulen Orte eines respektvollen und friedlichen Miteinanders sind. Mit dem Aktionsplan, der kontinuierlich fortgeschrieben werden soll, wird dazu ein wichtiger Beitrag geleistet. Erstmals wird an den Schulen im Herbst 2020 eine ‚Woche für Demokratie und Respekt‘ durchgeführt. Damit soll ein sichtbares Zeichen für Gewaltfreiheit gesetzt werden.

Die Ressorts werden auch weiterhin die Präventions- und Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst weiterentwickeln, ausbauen und an die aktuellen Bedürfnisse anpassen.